



BEMERKUNGEN BETREFFEND BEITRÄGE

Kassenerfassung

Beitragspflicht

Damit die Versicherten ihre AHV/IV/EO/ALV-Beiträge bezahlen und später die entsprechenden Leistungen beziehen können, müssen sie einer Ausgleichskasse angeschlossen werden.

Jeder Arbeitgeber muss einer Ausgleichskasse angeschlossen sein und überweist die auf die Löhne seiner Mitarbeitenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV/FAK-Beiträge. Arbeitgeber, welche Mitglied eines Gründerverbandes einer Ausgleichskasse sind, müssen sich bei dieser anschliessen. Alle anderen Arbeitgeber schliessen sich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons an. Dasselbe gilt für die Selbstständigerwerbenden.

Die nichterwerbstätigen Personen werden grundsätzlich der Ausgleichskasse ihres Wohnkantons angeschlossen.

Arbeitgeber und Selbstständigerwerbende

Die Anmeldung als Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende erfolgt mittels eines Fragebogens, welcher direkt unserer Kasse zugestellt oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde abgegeben wird. Es ist wichtig, dass die Arbeitgeber die voraussichtliche Lohnsumme angeben, damit die Ausgleichskasse die Akontobeiträge festsetzen kann.

Für die Selbstständigerwerbenden sind folgende Angaben unerlässlich:

- ✓ Das geschätzte effektive Einkommen sowie das investierte Eigenkapital. Diese Informationen werden für die Festsetzung der Beiträge benötigt.
- ✓ Eine genaue Beschreibung der Tätigkeit. Aufgrund dieser Angaben wird entschieden, ob der Status als Selbstständigerwerbender anerkannt werden kann

➔ [Fragebogen für die Arbeitgeber und Selbstständigerwerbender](#)



Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber mit bescheidener Lohnsumme

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgebender freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer für alle Mitarbeitenden, also auch für jene mit Wohnsitz in der Schweiz. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Der Arbeitgeber muss folgende Voraussetzungen erfüllen :

- ✓ der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr **CHF 21'510.-** nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule);
 - ✓ die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr **CHF 57'360.-** nicht übersteigen;
 - ✓ die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;
 - ✓ die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden
- ➔ [Fragebogen – Vereinfachtes Abrechnungsverfahren](#)
- ➔ [Merkblatt 2.07 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber](#)

Nichterwerbstätige Personen

Nichterwerbstätige Personen melden sich mit dem entsprechenden Formular an. Dieses muss genau ausgefüllt unserer Kasse zugestellt oder der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde abgegeben werden.

Aufgrund der Angaben auf der Anmeldung werden die Akontobeiträge festgesetzt. Deshalb ist es wichtig, dass alle Rentenbezüge und Vermögenswerte angegeben werden.

Bei Verheirateten ist der Teil für den Ehepartner ebenfalls auszufüllen. Ist ein Ehepartner im Sinne der AHV erwerbstätig und bezahlt über diese Tätigkeit den doppelten Mindestbeitrag, gelten die Beiträge des anderen Ehepartners auch als bezahlt.

- ➔ [Fragebogen für nichterwerbstätige Personen](#)